



Luxemburg, den 21. April 2021

PRESSEMITTEILUNG 05/2021

Urteil in der Rechtssache E-2/20 *Die norwegische Regierung / L*

AUSWEISUNG UND ENDGÜLTIGES AUFENTHALTSVERBOT

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof über Vorlagefragen des norwegischen Berufungsgerichts Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*) zur Auslegung der Richtlinie 2004/38/EC („die Richtlinie“) entschieden. Gegenstand des Rechtsstreits im Ausgangsverfahren ist die Gültigkeit einer Ausweisungsverfügung in Verbindung mit einem endgültigen Aufenthaltsverbot, die gegen L - einen finnischen Staatsangehörigen - erlassen wurden. L ist seit 1998 in Norwegen ansässig und hat eine Lebensgefährtin und drei Kinder in Norwegen. Er ist bereits mehrfach in Norwegen vorbestraft. Im Jahr 2012 wurde L wegen illegalen Drogenhandels zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt. Im Jahr 2016 wurden die streitgegenständlichen Verfügungen erlassen und 2019 wurde er auf Bewährung entlassen.

Das vorliegende Gericht ersuchte im Wesentlichen um Darlegung, ob die Ausweisung eines EWR-Staatsangehörigen in Verbindung mit einem endgültigen Aufenthaltsverbot gegen die Richtlinie verstösst und wie der Begriff „materielle Änderung“ in Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Hinblick auf das Familienleben und das Wohlverhalten während der Haft- und Bewährungszeit auszulegen sind.

Der Gerichtshof stellte fest, dass ein endgültiges Aufenthaltsverbot nicht gegen die Richtlinie verstösst, wenn es die Voraussetzungen der Artikel 27 und 28 der Richtlinie erfüllt und gemäss Artikel 32 aufgehoben werden kann. Ausweisungen von EWR-Staatsangehörigen, die sich seit mehr als zehn Jahren im Aufnahmestaat aufhalten, dürfen nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit verfügt werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen eine erhebliche Gefahr unter aussergewöhnlichen Umständen darstellt. Darüber hinaus muss eine Ausweisung zum Schutz der Grundinteressen der Gesellschaft erforderlich sein. Die Dauer eines anschließenden Aufenthaltsverbotes muss zur Wahrung dieses Grundinteresses erforderlich und verhältnismässig sein.

Des Weiteren befand der Gerichtshof, dass Wohlverhalten während der Haft und unter Bewährung in Verbindung mit Anzeichen der Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit abschwächen. Die Auswirkung auf das Familienleben ist eine wichtige Erwägung der Erforderlichkeit einer restriktiven Massnahme im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, das Kindeswohl und die Grundrechte. Die Prüfung von Alternativen zur Ausweisung ist Teil der Gesamtabwägung.

Abschliessend legte der Gerichtshof dar, dass eine „materielle Änderung“ auf die ursprünglichen Umstände bezogen ist, die das Aufenthaltsverbot gerechtfertigt haben. Eine Änderung ist materiell, wenn sie die Rechtfertigung für die ursprüngliche Entscheidung entfallen lässt, welche auf dem persönlichen Verhalten des Betroffenen beruhen muss und nicht auf dem, was als dessen unveränderliche persönliche Eigenschaft angenommen wird. Es kann nicht angenommen werden, dass eine materielle Änderung des persönlichen Verhaltens nicht eintreten wird und jeder Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes muss einzelfallbezogen beurteilt werden. Es sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Anzeichen für eine solche materielle Änderung liefern könnten, welche von der Art des Verhaltens der

Person und der von ihr ausgehenden Gefahr für die Gesellschaft abhängen. Belegen, aus denen hervorgeht, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Person zu der Art von Verhalten zurückkehrt, das zur Ausweisung geführt hat, müssen berücksichtigt werden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, welches den Gerichtshof nicht bindet.